

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan

"Hirtenbühlsteig - Zehntweg"

im Stadtbezirk Marbach

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) und dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.1994 den Bebauungsplan "Hirtenbühlsteig - Zehntweg" im Stadtbezirk Marbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Planbild (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 13.07.1989,
- b) dem Planbild im Maßstab 1 : 500 vom 09.12.1992 und
- c) den textlichen Festsetzungen vom 09.12.1992.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 09.12.1992 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO-BW handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 22.12.1998

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez. Kühn

Dienstsiegel

Theo Kühn
Erster Bürgermeister